

II-4027 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 20041J

1986 -04- 0 4

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Rosemarie Bauer
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Scheidung.

In Österreich wird jede dritte Ehe geschieden. Nach der geltenden Rechtslage spielen die Interessen und das Wohl der Kinder bei der Scheidung keine oder zumindest nur eine untergeordnete Rolle. Der Scheidungsrichter darf nicht darauf Rücksicht nehmen, ob es für die Kinder besser wäre, die Ehe aufrechtzuerhalten oder zu trennen. Bisher wird das Kind bei der Scheidung als bloßes Rechtsobjekt, über das die an der Scheidung beteiligten Eltern verfügen, behandelt. Das Wohl des Kindes ist aber für die Entscheidung, ob eine Ehe geschieden wird, unbeachtlich. Die Auswirkungen einer Scheidung auf das Kind zeigen sich bestenfalls erst nach Monaten beim Pflschaftsrichter. Bis dahin sind aber häufig faktische Zustände eingetreten, die man nur mehr schwer ändern kann.

Wenn man bedenkt, daß im Jahre 1984 von den Ehescheidungen in Österreich rund 16.000 Kinder - davon 10.000 unter 14 Jahren - betroffen waren, erscheint eine Reform des Scheidungsrechtes im Hinblick auf die Berücksichtigung der Kinderinteressen in höchstem Maße überlegenswert. So könnte bei der streitigen Scheidung über den Scheidungsgrund hinaus als weitere Voraussetzung vorgesehen sein, daß die Scheidung den wohlverstandenen Interessen des Kindes bzw. der Kinder, nicht entgegenstehen darf. Vor allem sollten auch die einvernehmlichen Scheidungen,

- 2 -

die ja derzeit als bloßer Formalakt über die Bühne gehen, nur vorgenommen werden können, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Kindes bzw. der Kinder, gelegen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e

- 1) Wie beurteilen Sie die gegenwärtige Ehescheidungsrechtslage, derzufolge das Kindeswohl bei der Entscheidung, ob eine Ehe geschieden wird, keine Rolle spielt?
- 2) Werden Sie eine Novelle zum Ehegesetz vorlegen, in der Sie die Berücksichtigung des Wohles und des Interesses des Kindes bzw. der Kinder als Voraussetzung für die steitige und die einverständliche Scheidung verankern?
- 3) Wie werden Sie das geltende Ehescheidungsrecht verbessern, sodaß in Hinkunft die Eltern nicht mehr über die Interessen und das Wohl des Kindes bzw. der Kinder hinweg bei der Ehescheidung verfügen können?